

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT],
auch Vertreterin von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT],
[ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Fanny und Kurt Kadisch

Geschäftsnummern: 212832/MBC; 212833/MBC

Zugesprochener Betrag: 931'026.60 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Fanny und Kurt Kadisch (die „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein und identifizierte die Kontoinhaber als ihre Schwiegermutter, Fanny (Franziska) Kadisch, geb. [ANONYMISIERT], und deren Ehemann, Kurt Kadisch. Die Ansprecherin führte aus, ihr Schwiegermutter sei am 20. August 1886 in Senecz in der Nähe von Pressburg (heutige Slowakei) geboren worden und sei mit [ANONYMISIERT] verheiratet gewesen. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihre Schwiegermutter, die jüdisch gewesen sei, habe fast ihr ganzes Leben in Graz, Österreich, gelebt, und habe zwei Kinder, [ANONYMISIERT], der 1908 geboren wurde, und Kurt, der 1910 geboren wurde. Die Ansprecherin führte aus, ihre Schwiegermutter habe ein Möbelgeschäft besessen. Die Ansprecherin gab an, ihre Schwiegermutter habe bis 1938 an der Kalchberggasse 1 in Graz gelebt. Nach der deutschen Besetzung sei sie aus Österreich geflohen und habe sich in Palästina niedergelassen und sei 1948 in Tel Aviv gestorben. Die Ansprecherin führte aus, [ANONYMISIERT] sei in Graz gestorben, aber sie wisse nicht, wann.

Die Ansprechlerin führte aus, Fannys älterer Sohn, [ANONYMISIERT], sei aus Graz geflohen und habe sich im September 1938 in Tel Aviv niedergelassen, wo er dann gestorben sei. Er sei mit [ANONYMISIERT] verheiratet gewesen und habe zwei Kinder gehabt: [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die beide von der Ansprechlerin vertreten werden. Fannys jüngerer Sohn, Kurt Kadisch, habe das Möbelgeschäft in Graz geführt bis auch er im Jahr 1938 nach Tel Aviv geflohen sei. Er habe die Ansprechlerin im Jahr 1942 in Tel Aviv geheiratet und sie hätten zwei Kinder, [ANONYMISIERT], der 1944 geboren wurde und [ANONYMISIERT], die 1950 geboren wurde. Im Jahr 1955 kehrte Kurt nach Österreich zurück. Er sei im Jahr 1961 in Wien gestorben.

Die Ansprechlerin reichte im Jahr 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen und im Jahr 1997 ein ATAG Ernst & Young-Anmeldeformular ein, und erhob auf das Schweizer Bankkonto von Fanny Kadisch einen Anspruch. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprechlerin Kopien einer Anspruchsanmeldung gegen Deutschland ein, die [ANONYMISIERT] 1958 eingereicht hatte für Wiedergutmachung von verschiedenen Vermögenswerten, die Fanny Kadisch gehört hatten und die vom Nazi-Regime beschlagnahmt wurden, und die Ansprechlerin führte zusätzliche Steuern mit einem Gesamtbetrag von Tausenden von Reichsmarks auf, die Fanny Kadisch den Nazibehörden bezahlen musste, um die Bewilligung zur Ausreise zu erhalten. Aus dieser Anspruchsanmeldung geht hervor, dass Fanny Kadisch bei der Zürcher Niederlassung der Bank ein Konto besass, das die Nummer 61886 trug und das 6'014.85 Gramm Goldbarren und 580 amerikanische Goldstücke enthielt. Am 14. September 1938 wurde Fanny Kadisch vom Nazi-Regime dazu gezwungen, dieses Gold zu einem Gesamtwert von 34'135.55 Schweizer Franken zu verkaufen und den Erlös der Reichsbank in Berlin zu überweisen. Die Ansprechlerin führte in ihrem Eingangsfragebogen aus, ihre Familie habe bezüglich der nach dem Zweiten Weltkrieg eingereichten Ansprüche auf diese hinterlegten Vermögenswerte gegen Deutschland keine Wiedergutmachung erhalten.

Die Ansprechlerin führte aus, sie sei am 9. Mai 1921 in Berlin geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Liste mit Konten von in Österreich domizilierten Kunden, die 1938 aufgelöst wurden, und einem Gesetzblatt für das Land Österreich vom 23. März 1938. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaber Anny Kadisch und Kurt Kadisch aus Graz, Österreich, waren. Gemäss den Bankunterlagen besaßen die Kontoinhaber ein gemeinsames Wertschriftendepot mit der Nummer 61879. Das Konto wurde am 6. September 1938 der Länderbank AG, einer von den Nazis überwachten Bank in Wien, überwiesen. Das Kontoguthaben betrug am Tag seiner Schliessung 43'450.00 Schweizer Franken. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, legten fest, dass dieses Konto den Nazibehörden ausbezahlt wurde. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise vor, die belegen, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Informationen aus dem österreichischen Staatsarchiv

Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten in Österreich ansässige Juden ihr Vermögen mittels eines Formulars anmelden, wenn es eine festgelegte Höhe überstieg. In den Aufzeichnungen des österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen), befinden sich Dokumente über das Vermögen von Kurt Kadisch, der am 2. August 1910 geboren wurde und an der Kalchbergasse 5 in Graz, Österreich, wohnte. Die Vermögensanmeldung ist jedoch in den Archiven in Wien nicht vorhanden.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 43(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die zwei Ansprüche der Ansprecherin in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel als ihre Schwiegermutter und deren Ehemann identifiziert. Der Name ihres Ehemanns stimmt mit dem Namen eines Kontoinhabers überein, wie er in den Bankunterlagen verzeichnet ist. Obwohl der Name ihrer Schwiegermutter, Fanny, nicht exakt mit dem Namen „Anny“, so wie er aus den Bankunterlagen ersichtlich ist, übereinstimmt, sind die Namen im wesentlichen gleich. Überdies führte die Ansprecherin aus, ihre Schwiegermutter und deren Ehemann hätten in Graz gelebt, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Wohnort der Kontoinhaber übereinstimmt. Zudem stimmt der von der Ansprecherin eingereichte Strassenname im wesentlichen mit dem in den österreichischen Staatsarchiven verzeichneten Strassenamen überein. Zudem reichte die Ansprecherin Beweise ein, die besagen, dass ihre Schwiegermutter ein zusätzliches Konto bei der gleichen Zweigstelle der Bank, bei der sich das veröffentlichte Konto befindet, besass, und die Nummer dieses Kontos war der Nummer des veröffentlichten Kontos sehr ähnlich. Schliesslich gab die Ansprecherin an, das Konto ihrer Schwiegermutter sei innert Tagen, nachdem der Inhalt des veröffentlichten Kontos an die von den Nazis überwachten Bank überwiesen wurde, von den Nazibehörden beschlagnahmt worden. Die Ansprecherin reichte somit Informationen zum Nachweis ihres Anspruchs ein, die mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen übereinstimmen.

Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen und im Jahr 1997 ein ATAG Ernst & Young-Anmeldeformular eingereicht hatte und auf das Schweizer Bankkonto von Fanny Kadisch einen Anspruch erhoben hatte. Dies geschah noch vor der Publikation der Liste mit Konten im Februar 2001, die von ICEP als Konten, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, bestimmt wurden. Dies weist darauf hin, dass die Ansprecherin ihren Anspruch nicht nur auf die Tatsache basiert, dass eine Person, die gemäss der ICEP-Liste ein Schweizer Bankkonto besass, den gleichen Namen trägt wie ihre Verwandte, sondern sie ihren Anspruch eher auf einer direkten

Familienbeziehung abstützt, die ihr schon vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Es weist auch darauf hin, dass die Ansprecherin schon vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Grund hatte zu glauben, dass ihre Verwandte ein Schweizer Bankkonto besass, was die Glaubwürdigkeit der von der Ansprecherin eingereichten Informationen erhöht.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin führte aus, die Kontoinhaber seien jüdisch gewesen und hätten zur Zeit der deutschen Besetzung Österreichs im März 1938 in Österreich gelebt und seien im September 1938 nach Tel Aviv geflohen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt ist. Sie reichte Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass Fanny Kadisch ihre Schwiegermutter und Kurt Kadisch deren Ehemann war.

Verbleib des Kontoguthabens

Aufgrund der in den Bankunterlagen enthaltenen Dokumenten und im von [ANONYMISIERT] eingereichten Wiedergutmachungsanspruch gegen die deutsche Regierung, die von der Ansprecherin vorgelegt wurde, hat das CRT festgestellt, dass Fanny Kadisch bei der Bank ein Konto unbekannter Kontoart mit der Nummer 61886 besass und dass Kurt und Anny (Fanny) Kadisch bei der Bank ein gemeinsames Wertschriftendepot mit der Nummer 61879 besaßen.

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das gemeinsame Wertschriftendepot am 6. September 1938 an eine von den Nazis überwachten Bank überwiesen wurde, und die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des ICEP Opferkonten zu identifizieren, stellten fest, dass dieses Konto den Nazibehörden ausbezahlt wurde. Aus dem vom Schwager der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], eingereichten Anspruch gegen die deutsche Regierung geht hervor, dass das sich bei der Bank befindliche Gold verkauft wurde und der Erlös am 14. September 1938 der Reichsbank überwiesen wurde. Das CRT erachtet die Tatsache, wenn ein Konto eines Kontoinhabers zu einer von den Nazis überwachten Bank überwiesen wurde, und ein anderes Konto vom selben Kontoinhaber zum fast gleichen Zeitpunkt auch überwiesen wurde, als plausibel.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um ihre Schwiegermutter und deren Ehemann handelt; diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Guthaben des gemeinsamen Wertschriftendepots mit der Nummer 61879 am 6. September 1938 43'450.00 Schweizer Franken betrug.

Mit Bezug auf das zweite Konto mit der Nummer 61886, das Fanny Kadisch gehörte, reichte die Ansprecherin glaubwürdige Informationen bezüglich des Werts des beanspruchten Kontos ein. Die Ansprecherin reichte eine Kopie des von [ANONYMISIERT] im Jahr 1958 eingereichten Anspruchs für Wiedergutmachung gegen die deutsche Regierung ein, in dem verschiedene von den Nazis beschlagnahmte Vermögenswerte aufgeführt sind, und in dem der Wert des sich im Konto befindlichen Goldes per 14. September 1938 als 34'135.55 Schweizer Franken angegeben wurde. Dieser Anspruch ist gleichzeitig eine Aufstellung über ein Kontoguthaben, die von einer Person geschrieben wurde, die über den Wert des Kontos seiner Mutter informiert gewesen sein konnte. Das CRT stellt auch fest, dass die Möglichkeit besteht, dass die Bank Informationen über den Wert des Kontos nicht zurückbehielt, um zu vermeiden, dass sie doppelt haftbar gemacht werden würde aufgrund der Tatsache, dass das Konto den Nazibehörden ausbezahlt wurde. Zudem haben vom CRT durchgeführte Recherchen ergeben, dass dieser Wert mit offiziellen Kursen, die von der Schweizerischen Nationalbank im Jahr 1938 für ähnliche Vermögenswerte bezahlt wurde, übereinstimmt. Folglich erachtet es das CRT als plausibel, dass der tatsächliche Wert des Kontos mit der Nummer 61886 mit dem Betrag des von [ANONYMISIERT] im Jahr 1958 eingereichten Anspruchs übereinstimmt.

Folglich beträgt der gemeinsame Wert dieser zwei Konten 77'585.55 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine gesamte Auszahlungssumme von 931'026.60 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Die Ansprecherin vertritt in diesem Verfahren ihre Kinder, ihre Schwägerin und die Kinder ihrer Schwägerin. Mit Bezug auf das gemeinsame Wertschriftendepot von Kurt und Fanny Kadisch hat das CRT gemäss Artikel 31 der Verfahrensregeln entschieden, dass beide Kontoinhaber den gleichen Anteil am Konto besaßen. Mit Bezug auf Kurt Kadischs Anteil am gemeinsamen Konto erhält ein Ehegatte eines Kontoinhabers gemäss Artikel 29(1)(b) die Hälfte des Kontos, und alle Nachkommen des Kontoinhabers sind zu gleichen Teilen an der anderen Hälfte berechtigt. Folglich ist die Ansprecherin an der Hälfte von Kurt Kadischs Anteil berechtigt, und die Kinder der Ansprecherin sind zu gleichen Teilen an der anderen Hälfte berechtigt. Mit Bezug auf Fanny Kadischs Anteil am gemeinsamen Konto sind die Nachkommen des Kontoinhabers gemäss Artikel 29(1)(c) der Verfahrensregeln zu gleichen Teilen am Konto berechtigt.

Die Ansprecherin und ihre Verwandten sind am gemeinsamen Konto folgendermassen berechtigt:

- [ANONYMISIERT] ein Viertel (1/4) oder 130'350.00 Schweizer Franken
- [ANONYMISIERT] ein Viertel (1/4) oder 130'350.00 Schweizer Franken
- [ANONYMISIERT] ein Viertel (1/4) oder 130'350.00 Schweizer Franken
- [ANONYMISIERT] ein Achtel (1/8) oder 65'175.00 Schweizer Franken
- [ANONYMISIERT] ein Achtel (1/8) oder 65'175.00 Schweizer Franken

Mit Bezug auf das zweite Konto, das Fanny Kadisch allein gehörte, sind die Kinder der Ansprecherin und die Kinder ihrer Schwägerin gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln als Enkel und direkte Nachkommen von Fanny Kadisch zu gleichen Teilen am Konto berechtigt.

Die Verwandten der Ansprecherin sind daher wie folgt am zweiten Konto berechtigt:

- [ANONYMISIERT] ein Viertel (1/4) oder 102'406.65 Schweizer Franken
- [ANONYMISIERT] ein Viertel (1/4) oder 102'406.65 Schweizer Franken
- [ANONYMISIERT] ein Viertel (1/4) oder 102'406.65 Schweizer Franken
- [ANONYMISIERT] ein Viertel (1/4) oder 102'406.65 Schweizer Franken

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

den 26 November 2002